

RUDERORDNUNG
des
KÖLNER RUDER CLUB KÖLN 71 e.V.

Stand: März 2008

§ 1

Vor der Abfahrt eines jeden Bootes hat der Obmann Datum, Bootsname, Mannschaft, Abfahrtszeit und etwa an dem Boot oder an den Geräten wahrgenommene Schäden in das Fahrtenbuch einzutragen und nach der Rückkehr die Ankunftszeit, die geruderten Kilometer sowie etwa unterwegs entstandene Schäden zu vermerken.

§ 2

Fahrten in Booten des Vereins während Regatten und Wanderfahrten sind nur in der vorschriftsmäßigen Ruderbekleidung gestattet. Diese besteht aus einem die Clubfarben des KRC führenden „blau-weiß-roten“ Trikots, einem roten Trikot mit weißer Schrift bzw. einer schwarzen oder weißen Ruderhose.

§ 3

Alle Mitglieder dürfen nur in den Bootsgattungen rudern, für die sie von den Ruderwarten die ausdrückliche Genehmigung haben. Eine Bootsklasseneinteilung, aus der die von den Mitgliedern zu benutzenden Boote ersichtlich sind, ist im Bootshaus ausgehängt. Die Ruderwarte sind gehalten, die sich aus der Anlage 1 (Sog. Einer-Prüfung) sowie der Anlage 2 (Fahrerlaubnis für Mannschaftsrennboote) zu dieser Ruderordnung ergebenden Grundsätze als Leitlinien zu beachten.

§ 4

Die Beförderung des Bootes ins Wasser und aus dem Wasser geschieht durch die vollzählige Mannschaft unter Aufsicht des Obmannes. Jeder Ruderer hat seinen Riemen oder seine Skulls, der Steuermann das Steuer und die übrigen Ausrüstungsstücke ins Boot und nach der Rückankunft gereinigt an Ort und Stelle zu besorgen.

§ 5

Auf allen Wanderfahrten ist die Klubflagge sowie der DRV-Wimpel zu führen.

§ 6

Bei Landungen auswärts ist eine saubere Sportkleidung anzulegen, die dafür Gewähr bietet, dass auf keinen Fall das Ansehen unseres Vereins geschmälert wird.

§ 7

Bei Begegnungen mit anderen Wassersportmannschaften hat der Steuermann zu grüßen.

§ 8

Der Obmann ist für das Boot und die Ordnung im Boot verantwortlich. Der Obmann ist im Fahrtenbuch bei jeder Fahrt zu unterstreichen, sofern er nicht als Steuermann eingetragen ist.

§ 9

Bei Fahrten, welche mehr als 24 Stunden in Anspruch nehmen, ist unter Angabe des Bootes, der Mannschaft und des Zieles durch den Obmann bei dem Ruderwart um Erlaubnis anzufragen.

§ 10

Ein Boot kann in Einverständnis mit den Ruderwarten durch Anschlag im Bootshaus mit Angabe der Mannschaft, des Tages und der Stunde zu einer Fahrt vorgemerkt werden. Ist ein solches Boot 1/4 Stunde nach der angegebenen Zeit noch nicht abgefahren, so steht es wieder zur Verfügung der anderen Mitglieder.

§ 11

Bei Fahrten außerhalb des Fühlinger Sees ist das Anhängen an fahrenden Schiffen, z.B. Schleppzügen, nicht gestattet. Fahrten in der Dunkelheit sind nicht gestattet. Bei Fahrten auf dem Fühlinger See gilt die entsprechende Nutzungsordnung.

§ 12

Bei auswärtigen Landungen ist die Mannschaft verpflichtet, das Boot sachgemäß unterzubringen und vor Beschädigungen und Diebstahl zu sichern.

§ 13

Sollte eine sich unterwegs befindende Mannschaft durch zu starken Wellengang oder zu weit fortgeschrittene Dunkelheit auf unbekanntem oder gefährlichem Wasser verhindert sein, ihr Boot zurück zu rudern, so hat sie für beste Unterbringung und rascheste Rückbeförderung des Bootes auf ihre Kosten zu sorgen. Außerdem ist dem Vorstand das Ausbleiben des Bootes und die zur Rückbeförderung unternommenen Schritte vom Obmann mitzuteilen.

§ 14

Die Boote stehen nur ausübenden Mitgliedern zur Verfügung. Nimmt eine Mannschaft ausnahmsweise ein nicht ausübendes Mitglied oder einen Gast ins Boot, so muss sie für jeden etwaigen Schaden aufkommen. Für durch Nichteinhaltung der Ruderordnung oder durch Fahrlässigkeit entstandene Schäden ist die Mannschaft verantwortlich.

§ 15

Bei Beschädigungen hat der Obmann den Tatbestand festzustellen und umgehend zur Kenntnis eines Vorstandsmitgliedes zu bringen, welches die Höhe des Schadensersatzes für die Beschädigung bestimmt. Der Bootswart hat die Verpflichtung, wenigstens einmal wöchentlich Kenntnis von den Eintragungen im Fahrtenbuch zu nehmen.

§ 16

Als Steuerleute können nur solche Mitglieder tätig sein, die eine Steuererlaubnis besitzen. Für das Befahren anderer Gewässer als des Fühlinger Sees ist ein Strompass erforderlich. Eine Liste der Steuerberechtigten wird im Bootshaus ausgehängt. Als Ausnahme gilt die Ausbildung neuer Steuerleute auf Wanderfahrten oder des täglichen Ruderbetriebes durch vom Vorstand anerkannte Ob- bzw. Steuerleute (siehe § 8).

§ 17

Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken in den Booten ist nicht gestattet.

§ 18

Bei Wanderfahrten trägt die Verantwortung der vom Fahrtenleiter für jedes Boot bestimmte Obmann. Der Fahrtenleiter wird vom Vorstand vor Antritt der Fahrt bestimmt.

§ 19

Die Übertretung vorstehender Ruderordnung kann vom verantwortlichen Ruderdienst mit Ruderverbot oder, in besonders gelagerten Fällen, vom Vorstand mit einem Bußgeld geahndet werden.

Anlage 1: Sog. Einer-Prüfung

1. Beherrschung des Kunststoff-Einers (Skiff)

Für die Abnahme einer sog. Einer-Prüfung wird eine Fahrt mit dem Kunststoff-Einer über eine Slalomstrecke gefordert. Auf dieser „Einer-Prüfungs-Fahrt“ müssen die folgenden Elemente gezeigt werden:

- a) Boot und Bootszubehör transportieren,
- b) Zubehör einlegen und herausnehmen,

- c) Ablegen und Anlegen vom Steg (ohne Hilfe),
- d) Durch-Rudern der Regattastrecke (4km) mit zwei Wenden,
- e) Je eine Wende über Backbord und über Steuerbord,
- f) Ansteuern und Durchfahren eines Tores (einer Brücke) sowie
- g) Anlegen und Aussteigen.

Auf Anweisung des Prüfers, der im KRC 71 entweder einer der Ruderwarte oder ein vom Vorstand eingesetzter Trainer sein kann, sind folgende Manöver zu fahren:

- a) das Boot aus der Fahrt anhalten,
- b) Fahrtrichtungsänderung durch Rudern sowie
- c) Rückwärtsrudern.

2. Gewässerkunde

Im Rahmen der sog. Einer-Prüfung sind die Gefahrenstellen im örtlichen Übungsbereich zu benennen. Die interne Fahrtenordnung des Vereins sowie des Rudergewässers muss bekannt sein und auf Nachfrage dargestellt werden können. Darüber hinaus müssen die Verhaltensweisen beim Kentern erklärt und die Gefahren des Ruderns, insbesondere bei „Kaltem Wasser“, benannt werden können.

Anlage 2: Fahrerlaubnis für Mannschaftsrennboote

Voraussetzungen für das Fahren in einem Mannschaftsrennboot außerhalb der Trainingszeiten sind:

1.) Nachzuweisendes Rudervermögen

Wer in einem Mannschaftsrennboot fahren möchte, muss entweder nach abgenommener Einer-Prüfung mindestens 4km am Stück im Skiff rudern oder im Renn-Zweier verantwortlich (als Steuer- und Obmann) rudern können und

2.) Steuern eines Mannschaftsbootes

Zum Steuern eines Rennbootes ist der Nachweis einer verantwortlich als Steuermann geleiteten Ausfahrt im Mannschaftsboot zu erbringen. Das beinhaltet die Steuermannsabnahmen in einem Gig-Boot (3er oder 4er), die Steuermannsabnahme im Rennboot und ein paar Fahrten im Rennboot mit Begleitung eines zugelassenen Steuermannes sowie der Nachweis des Beherrschens der folgenden Punkte:

- a) Ein- und Aussteigen in ein Rennboot,
- b) Anhalten des Rennbootes aus der Fahrt,
- c) Wenden des Bootes über Back- und Steuerbord,
- d) Rückwärtsrudern des Bootes,
- e) An- und Ablegen des Bootes vom Steg.

Köln, im März 2008

*